

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 33 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am XXX folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe „t)“ folgender Buchstabe „u)“ eingefügt:

„Stadtfunkbeauftragter - 41,00 €“.

2. § 1 wird ergänzt um folgende Nr. 6:

„Den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren der Stadt Laatzen wird - mit Ausnahme derjenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß Nr. 1, die bereits eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung je Kalenderjahr gewährt:

- | | |
|---|----------|
| a) Bei Teilnahme an mindestens 10 Übungsdiensten und 5 Einsätzen | 50,00 € |
| b) bei Teilnahme an mindestens 10 Übungsdiensten und 10 Einsätzen | 75,00 € |
| c) bei Teilnahme an mindestens 20 Übungsdiensten und 20 Einsätzen | 100,00 € |
| d) bei Teilnahme an mindestens 20 Übungsdiensten und 30 Einsätzen | 125,00 € |

Brandsicherheitswachen, für die eine Entschädigung nach § 1 Abs. 4 gewährt wurde, werden bei der Ermittlung der Aufwandsentschädigung für den Übungs- und Einsatzdienst nicht berücksichtigt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Laatzen,

Stadt Laatzen
Jürgen Köhne
Bürgermeister